

B 2.3

2. EQT III/Carl Zeiss/SOLA

Vorläufige Prüfung; Art. 4 Abs. 3, Art. 10 und 32 Abs. 1 KG

Examen préalable; art. 4 al. 3, art. 10 et 32 al. 1 LCart

Esame preliminare; art. 4 cpv. 3, art. 10 e 32 cpv. 1 LCart

Mitteilung gemäss Artikel 16 Absatz 1 VKU vom 15. März 2005

A Zusammenschlussvorhaben

1. Am 18. Februar 2005 ging beim Sekretariat der Wettbewerbskommission die vollständige Meldung über ein Zusammenschlussvorhaben ein. Demgemäss beabsichtigen die Carl Zeiss AG und die EQT III, die gemeinsame Kontrolle über SOLA International Inc. zu erwerben.

2. Die Carl Zeiss AG (hiernach: Carl Zeiss) mit Sitz in Oberkochen (Deutschland) wird zu 100% von der Carl Zeiss Stiftung, Heidenheim und Jena (Deutschland), kontrolliert. Die Stiftung hält auch 100% an der SCHOTT AG, Mainz (Deutschland) (hiernach: SCHOTT). Carl Zeiss und SCHOTT führen ihre Geschäfte unabhängig voneinander unter eigenem Namen und mit eigenen Mitteln.

3. Carl Zeiss ist in der optischen und in der optoelektronischen Industrie tätig. Ihr Angebot umfasst unter anderem optische Konsumgüter, wie zum Beispiel Brillengläser, Kameralinsen, Binokulare und damit zusammenhängende Technologien und Geräte. Carl Zeiss ist in mehr als 30 Ländern aktiv und betreibt Produktionswerke in Europa, Amerika und Asien. In der Schweiz hat Carl Zeiss zwei Tochtergesellschaften, die Carl Zeiss AG in Feldbach und die Optiswiss AG in Basel.

4. SCHOTT ist eine internationale Technologiegruppe mit Geschäftsaktivitäten unter anderen im Bereich Rohmaterial und Komponenten für den Optikbereich. SCHOTT ist in 38 Ländern präsent und betreibt Produktionswerke in Europa, Amerika und Asien. In der Schweiz besitzt SCHOTT die Tochtergesellschaften forma vitrum AG, St. Gallen, forma vitrum holding AG, St. Gallen, und SCHOTT Suisse SA, Yverdon-les-Bains.

5. EQT III ist ein im Jahr 2001 gegründeter Private Equity Funds mit Sitz in Guernsey, Channel Islands. Der Funds gehört zur EQT-Gruppe, die 1994 von Investor AB, Stockholm (Schweden), gegründet wurde. Eine der Portfolio-Gesellschaften von EQT III, Leybold Optics GmbH, Alzenau (Deutschland) (hiernach: Leybold Optics), ist in der Entwicklung und Produktion von Beschichtungstechnologie und Geräten für optische und optoelektronische Anwendungen tätig.

6. SOLA International Inc. (hiernach: SOLA) mit Sitz in San Diego (USA) entwickelt, produziert und vertreibt ein breites Angebot an Brillengläsern. Weltweit ist SOLA in mehr als 50 Staaten aktiv. In der Schweiz ist

SOLA über die Tochtergesellschaft American Optical Company International AG, Münchenstein, tätig.

7. Das Zusammenschlussvorhaben umfasst (i) den Erwerb von SOLA und deren Tochtergesellschaften durch Carl Zeiss TopCo GmbH, Oberkochen (Deutschland) (hiernach: TopCo), welche gemeinsam durch die Carl Zeiss und EQT III kontrolliert werden soll, und (ii) den Transfer vom Brillenglasgeschäft von Carl Zeiss und des damit verbundenen Systemtechnologiegeschäfts zu TopCo und deren Tochtergesellschaften.

8. Carl Zeiss plant, ihre weltweite Präsenz durch die Zusammenführung ihres Brillenglasgeschäfts mit demjenigen von SOLA auszubauen. Das Brillenglasgeschäft von SOLA ist gemäss Angaben der Parteien zu einem Grossteil sowohl in produktspezifischer als auch geografischer Hinsicht komplementär. Carl Zeiss und EQT III gehen davon aus, dass das Zusammenschlussvorhaben zu substantziellen Effizienz einsparungen führen wird. [...].

9. Das Zusammenschlussvorhaben wurde am 27. Januar 2005 ebenfalls bei der Europäischen Kommission gemeldet. Diese hat den Zusammenschluss am 3. März 2005 freigegeben.¹ Ein Waiver hat die Zusammenarbeit zwischen der europäischen und der schweizerischen Wettbewerbsbehörde sichergestellt.

B Meldepflicht

10. Gemäss Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (KG; SR 251) gilt als Unternehmenszusammenschluss jeder Vorgang, wie namentlich der Erwerb einer Beteiligung oder der Abschluss eines Vertrages, durch den ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über ein oder mehrere bisher unabhängige Unternehmen oder Teile von solchen erlangen.

11. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen vom 17. Juni 1996 (VKU; SR 251.4) stellt die Neugründung eines Gemeinschaftsunternehmens (GU) einen Unternehmenszusammenschluss dar, wenn (a) zwei oder mehr Unternehmen ein anderes Unternehmen gemeinsam kontrollieren werden, (b) das GU auf Dauer alle Funktionen einer selbstständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt (sog. Vollfunktionsunternehmen) und (c) Geschäftstätigkeiten von mindestens einem der kontrollierenden Unternehmen in das GU einfließen.

¹ Vgl. Pressemitteilung der EU, IP/05/253, 3.3.2005.

(a) Gemeinsame Kontrolle

12. Carl Zeiss und EQT III werden je 50% der Aktien- und der Stimmrechte der TopCo GmbH halten, welche ihrerseits SOLA kontrollieren wird. Die Voraussetzung der gemeinsamen Kontrolle ist somit erfüllt.

(b) Vollfunktionsunternehmen und (c) Einbringen von Geschäftstätigkeiten

13. Der TopCo GmbH und deren Tochtergesellschaften werden die Geschäftsbereiche Brillengläser und Systemtechnologie von Carl Zeiss übertragen werden. Somit ist die TopCo GmbH als Vollfunktionsunternehmen zu qualifizieren.

14. Das Joint Venture "TopCo GmbH" stellt eine Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens dar und ist somit als Unternehmenszusammenschluss gemäss Artikel 4 Absatz 3 KG zu qualifizieren.

15. Als beteiligte Unternehmen gelten die Carl Zeiss Stiftung einschliesslich Carl Zeiss, SCHOTT und deren Gruppengesellschaften, die EQT-Gruppe, EQT III und die kontrollierten Portfolio-Gesellschaften sowie SOLA und deren Gruppengesellschaften. Die beteiligten Unternehmen erzielten im letzten Geschäftsjahr² einen weltweiten Umsatz von über CHF 2 Mia. Damit sind die Umsatzschwellen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a KG überschritten. Tabelle 1 gibt diesen Sachverhalt wieder.

Tab. 1: Kumulierte Umsätze weltweit

Carl Zeiss	CHF [...]
EQT III	CHF [...]
SOLA	CHF [...]
Total	CHF über 2 Mia.

16. Wie in Tabelle 2 illustriert, erzielten in der Schweiz zwei der beteiligten Unternehmen je einen Umsatz von über CHF 100 Mio. Somit ist auch der Schwellenwert gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b KG überschritten. Folglich ist das Zusammenschlussvorhaben meldepflichtig.

Tab. 2: Umsätze Schweiz³

Carl Zeiss	CHF über 100 Mio.
EQT III	CHF über 100 Mio.
SOLA	CHF [...]

C Beurteilung**C.1 Relevante Märkte****C.1.1 Sachliche Märkte**

17. In sachlicher Hinsicht umfasst der relevante Markt alle Waren und Leistungen, die von der Marktgegenseite hinsichtlich ihrer Eigenschaften und ihres Verwendungszwecks als austauschbar angesehen werden (Art. 11 Abs. 3 Bst. a VKU).

18. Das Zusammenschlussvorhaben betrifft im Wesentlichen den Markt für Brillengläser. Indirekt erge-

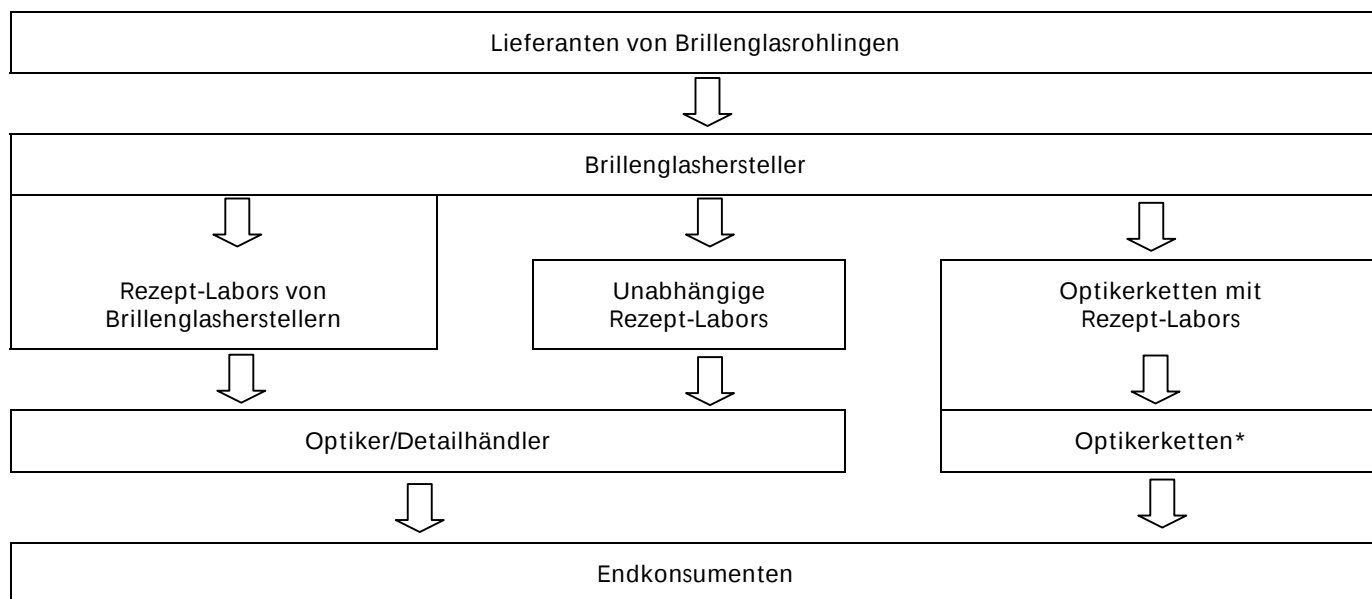
ben sich auch vertikale Beziehungen aufgrund der Tätigkeiten von SCHOTT und Leybold Optics, die in Bezug zu Carl Zeiss und SOLA in vorgelagerten Märkten tätig sind.

19. Die Wertschöpfungskette in der Brillenglasindustrie umfasst hauptsächlich drei Stufen: (i) Brillenglashersteller, welche Brillenglasrohlinge und Rohmaterialien einer ersten Bearbeitung unterziehen, (ii) Rezept-Labors, welche von den Brillenglasherstellern Brillenglas-Substrat⁴ beziehen, um die Zweitbearbeitung der Brillengläser durchzuführen und (iii) die Detailhändler. Die verschiedenen Stufen und Kanäle des Vertriebs von Brillengläsern werden in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

² [...]³ [...]

⁴ Unter Brillenglas-Substrat werden Halbfertiggläser und Fertiggläser verstanden, die noch weiterer Bearbeitung bedürfen. Die erstbearbeiteten Brillengläser werden als Halbfertiggläser bezeichnet, falls lediglich Teile der Sehkorrektureigenschaften eingearbeitet sind. Sie werden als Fertiggläser bezeichnet, wenn sie über die vollständigen Sehkorrektureigenschaften verfügen. Letztere werden von Rezept-Labors in der Regel ohne Weiterverarbeitung an Optiker und Detailhändler weiterverkauft. Die befragten Unternehmen, die auf dem Markt für zweitbearbeitete Brillengläser tätig sind, schätzen den Anteil der verkauften Fertiggläser am Gesamtumsatz zwischen 10%-25% und deren mengenmässigen Anteil auf 50%.

Abb. 1: Vertriebsstruktur von Brillengläsern



* Optikerketten beziehen zweitverarbeitete Brillengläser auch bei vertikal integrierten Brillenglasherstellern sowie bei unabhängigen Rezept-Labors

20. Demzufolge lässt sich der Markt für Brillengläser aus Sicht der Nachfrager unterteilen in (1) Brillenglasrohlinge/Rohmaterial, (2) erstbearbeitete Brillengläser (Brillenglas-Substrat), welche in Grosshandelsvolumen an Rezept-Labors oder Optikerketten mit internen Rezept-Labors verkauft werden, um die Zweitbearbeitung durchzuführen, und (3) zweitbearbeitete Brillengläser, welche auf der Basis von Einzelbestellungen an Optiker, Optikerketten und andere Detailhändler ohne interne Rezept-Labors verkauft werden zum Weiterverkauf an Endkunden. In einem geringeren Ausmass betrifft das vorliegende Zusammenschlussvorhaben auch den vorgelagerten Markt für (4) Beschichtungstechnologie und -geräte.

Markt für Brillenglasrohlinge/Rohmaterial

21. Mineralische Brillenglasrohlinge und organisches Rohmaterial sind Ausgangsprodukte für die Herstellung von Brillengläsern. Sie haben keine Sehkorrrektoreigenschaften. Die Frage, ob ein separater Markt für mineralisches oder organisches Rohmaterial abzugrenzen ist, kann offen gelassen werden. Nur SCHOTT hat zurechenbare Aktivitäten im Bereich von mineralischen Brillenglasrohlingen. Es handelt sich dabei um eine vertikale Beziehung in Bezug auf Carl Zeiss und SOLA (vorgelagerter Markt), die bereits vor dem Zusammenschlussvorhaben existiert hat. SOLA stellt Rohmaterial für organische Brillengläser auch selber her, aber nur für den internen Gebrauch.

Markt für erstbearbeitetes Brillenglas-Substrat

22. Rezept-Labors beziehen das Brillenglas-Substrat von den Brillenglasherstellern, um die Zweitbearbeitung durchzuführen. Das Bestellvolumen auf dieser Marktstufe beträgt in der Regel mehrere tausend Stück per Auftrag (Grosshandelsstufe).

23. Grundsätzlich kann unterschieden werden zwischen unabhängigen Rezept-Labors, von Brillenglas-

herstellern betriebenen Rezept-Labors, zum Beispiel Essilor (Frankreich), Carl Zeiss, Rodenstock (Frankreich und Deutschland), Hoya (Japan), und solchen, die von grossen Optikerketten betrieben werden, zum Beispiel Fielmann (Deutschland), Grand Vision (Frankreich), Visilab (Schweiz), Specsavers (England).

24. SOLA ist vor allem auf dieser Marktstufe tätig. Durch ihr eigenes Netzwerk von Rezept-Labors, das SOLA in Europa, in den USA und in Asien aufgebaut hat, führt sie die Zweitbearbeitung in einem zunehmenden Ausmass auch selber durch.

Markt für zweitbearbeitete Brillengläser

25. Optiker(ketten) und Detailhändler ohne eigene Rezept-Labors kaufen zweitbearbeitete Brillengläser bei Brillenglasherstellern mit internen Rezept-Labors und bei unabhängigen Rezept-Labors zum Weiterverkauf an die Endkunden. Es handelt sich dabei um Einzelbestellungen, welche auf der vorgängigen Abklärung der individuellen Bedürfnisse des Endkunden (insbesondere die notwendige Sehkorrektur und allfällige Wünsche bezüglich der Beschichtung) basieren. Teilweise beziehen auch vertikal integrierte Optiker(ketten) oder Detailhändler mit eigenen Rezept-Labors die zweitverarbeiteten Brillengläser extern.

26. Das deutsche Bundeskartellamt hat den Markt für Brillengläser bereits eingehend untersucht.⁵ Dabei wurde der Markt je nach verwendeten Rohmaterialien (mineralische oder organische Brillengläser) und

⁵ Essilor/Rupp+Huprach, 17.7.2003, Gesch.-Z.: B4-33401-Fa-6213, Rz. 22.

Sehkorrektureigenschaften (Einstärken-, Mehrstärken- und Gleitsichtgläser) in sechs Teilmärkte aufgeteilt. Allerdings fragen die Optiker(ketten) und Detailhändler gemäss Angaben der Parteien und der befragten Unternehmen die gesamte Bandbreite der verschiedenen Brillenglasarten nach. Zudem ist die Angebotsumstellungsflexibilität der Lieferanten von erstbearbeitetem Brillensubstrat hoch.⁶ In Randziffer 50 wird dargelegt werden, dass das Zusammenschlussvorhaben aus kartellrechtlicher Sicht auch bei einer solchen Marktabgrenzung unproblematisch wäre. Deshalb kann die Marktabgrenzung im vorliegenden Fall offen gelassen werden.

27. Die in der Schweiz aktiven Optikerketten sind Visilab, Fielmann, MacOptic, Berdoz, Optic 2000 und GrandOptical. Nur Visilab betreibt eigene Rezept-Labors, welche als so genannte Mini-Labors in die einzelnen Verkaufsläden integriert sind.

Markt für Beschichtungstechnologie und -geräte

28. Beschichtungstechnologie und -geräte werden von den Rezept-Labors im Rahmen der Zweitbearbeitung von Brillengläsern eingesetzt. Mit derselben Technologie und denselben Geräten lassen sich grundsätzlich jegliche Arten von kleinen, transparenten Objekten aus Glas oder Plastik beschichten - neben Brillengläser zum Beispiel auch Mikroskoplinsen oder optische Produkte für die Telekommunikationsindustrie.

C.1.2 Geografische Märkte

29. Der räumliche Markt umfasst das Gebiet, in welchem die Marktgegenseite die den sachlichen Markt umfassenden Waren oder Leistungen nachfragt oder anbietet (Art. 11 Abs. 3 Bst. b VKU).

Markt für Brillenglasrohlinge/Rohmaterial

30. In Bezug auf mineralische Brillenglasrohlinge und organisches Rohmaterial ist von einem weltweiten Markt auszugehen. Die Hersteller sind multinationale Unternehmen, welche Brillenglashersteller in der ganzen Welt beliefern. Es handelt sich jeweils um grosse Liefermengen. Die Transportkosten liegen gemäss Aussagen der Parteien unter [...] des Warenwertes und sind deshalb für den Kaufentscheid der Brillenglashersteller unbedeutend.

Markt für erstbearbeitetes Brillenglas-Substrat

31. Die Hersteller von erstbearbeitetem Brillenglas-Substrat beliefern die Rezept-Labors in Europa entweder direkt aus ihren Produktionswerken, die grösstenteils in Billiglohnländern ausserhalb des EWR beziehungsweise der Schweiz liegen, oder über ihre Verteilzentren. Es handelt sich jeweils um grosse Bestellmengen von mehreren tausend Stück. Das Brillenglas-Substrat ist leicht und einfach zu transportieren. Dies ermöglicht internationale Transporte.

32. Aus diesen Gründen kann beim Markt für erstbearbeitetes Brillenglas-Substrat von einem zumindest europaweiten Markt, eventuell von einem weltweiten Markt ausgegangen werden.⁷ Da aber das Zusammenschlussvorhaben zu keiner Begründung oder Verstärkung einer Marktbeherrschung führt, kann die Frage

nach einer genaueren Marktabgrenzung letztlich offen gelassen werden.

Markt für zweitbearbeitete Brillengläser

33. Auch zweitbearbeitete Brillengläser werden über Landesgrenzen hinweg transportiert, weil nicht jeder Brillenglashersteller in jedem Land ein Rezept-Labor betreibt. Allerdings erfolgt die Verteilung durch nationale Vertriebsorganisationen.

34. In diesem Markt sind kurze Lieferzeiten und eine hohe Liefersicherheit äusserst wichtig für die Wettbewerbsfähigkeit der auf der Endverkaufsstufe tätigen, in der Regel kleinen Optiker und Detailhändler. Deshalb ziehen es diese vor, sich bei einem Anbieter vor Ort beziehungsweise im eigenen Land einzudecken. Dies wurde durch die befragten Unternehmen bestätigt.

35. Aus diesen Gründen ist der Markt für zweitbearbeitete Brillengläser in der Schweiz wie auch in anderen europäischen Ländern ein nationaler Markt.⁸

Markt für Beschichtungstechnologie und -geräte

36. In Bezug auf Beschichtungstechnologie und -geräte ist von einem weltweiten Gesamtmarkt auszugehen. Leybold Optics produziert zum Beispiel nur in Deutschland, beliefert aber Kunden in der ganzen Welt. Die Transportkosten sind für den Kaufentscheid nicht relevant, da sie weniger als [...] des Warenwertes betragen.

C.2 Betroffene Märkte

37. Gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d VKU werden nur diejenigen sachlichen und räumlichen Märkte einer eingehenden Analyse unterzogen, in welchen der gemeinsame Marktanteil in der Schweiz von zwei oder mehr der beteiligten Unternehmen 20% oder mehr beträgt oder sich der Marktanteil in der Schweiz von einem der beteiligten Unternehmen auf 30% oder mehr beläuft. Wo diese Schwellen nicht erreicht werden, kann in der Regel von der Unbedenklichkeit des Zusammenschlusses ausgegangen werden. Diesfalls erübrigt sich grundsätzlich eine nähere Prüfung.

Markt für Brillenglasrohlinge/Rohmaterial

38. Von den beteiligten Unternehmen hat nur SCHOTT im Bereich der mineralischen Brillenglasrohlinge zurechenbare Aktivitäten in diesem Markt.

⁶ Vgl. Commission of the European Communities, Case No. COMP/M.3670 - Zeiss/EQT/SOLA JV, Rz. 7.

⁷ So auch Pressemitteilung der EU, IP/05/253, 3.3.2005.

⁸ Vgl. Pressemitteilung der EU, IP/05/253, 3.3.2005.

39. Auf dem Markt für Brillenglasrohlinge sind grosse, multinationale Wettbewerber tätig. Insbesondere ist ein zunehmender Druck der asiatischen Konkurrenz (China, Korea etc.) zu verzeichnen. So hat sich beispielsweise die Zahl der Brillenglashersteller in China seit 1992 von vier auf mindestens 44 erhöht.

40. Tabelle 3 gibt die geschätzten Marktanteile der Unternehmen auf dem weltweiten Markt für mineralische Brillenglasrohlinge wieder:

Tab. 3: Markt für mineralische Brillenglasrohlinge

Unternehmen	Schätzung der Marktanteile
Corning, USA	[30%-40%]
SCHOTT	[30%-40%]
China Glass Association, China	[0%-10%]
JZO, Polen	[0%-10%]
andere	[0%-10%]

Quelle: Schätzung der Parteien

41. Die Parteien haben keine Angaben über ihre Marktanteile auf dem Markt für Brillenglasrohlinge in der Schweiz geliefert. Analog der Situation auf dem weltweiten Markt kann man vermuten, dass der Markt für mineralische Brillenglasrohling ein betroffener Markt im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d VKU ist.

42. Dennoch ist das Zusammenschlussvorhaben als unproblematisch zu beurteilen, weil aus dem Zusammenschlussvorhaben keine Überschneidungen resultieren.⁹

Markt für erstbearbeitete Brillengläser

43. Nach dem Wissen der meldenden Unternehmen gibt es keine offiziellen Statistiken, mit denen die Marktanteile der Unternehmen auf dem Markt für erstbearbeitete Brillengläser geschätzt werden können. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ist das Zusammenschlussvorhaben auf diesem Markt jedoch unproblematisch.

44. In der Schweiz betragen die Umsätze von Carl Zeiss und SOLA im jeweiligen letzten Geschäftsjahr € [...] (Carl Zeiss) und € [...] (SOLA). Deshalb liegt vermutlich kein betroffener Markt im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d VKU vor.

45. Zudem scheint es auf dem weltweiten oder zumindest europäischen Markt für erstbearbeitete Brillengläser genügend aktuelle Konkurrenz zu geben. Beispiele hierzu sind Shamir Optical Industry (Israel), Polycore Optical Pte. Ltd. (Singapur), Thai Optical Thailand (Thailand), Signet Armorlite (Kalifornien), Vision Ease USA (Kalifornien), aber auch Konkurrenten von Carl Zeiss und SOLA auf dem Markt für zweitbearbeitete Brillengläser wie Essilor France und Rodenstock. Unabhängige Rezept-Labors und Optikerketten mit internen Rezept-Labors beziehen das be-

nötigte Brillenglas-Substrat jeweils von verschiedenen Anbietern und können leicht von einem Hersteller zum anderen wechseln. Die Kosten eines Wechsels und die dafür benötigte Zeit sind klein.

Markt für zweitbearbeitete Brillengläser

A) Aktuelle Konkurrenz

46. Nach Schätzungen der meldenden Unternehmen beläuft sich der in der Schweiz im Jahr 2003 erzielte Gesamtumsatz durch Verkäufe von zweitbearbeiteten Brillengläsern an schweizerische Optiker(ketten) oder Detailhändler auf ungefähr € [...]. Auf dieser Marktstufe ist in der Schweiz von den beteiligten Unternehmen vor allem Carl Zeiss tätig. SOLA weist nur geringe Umsätze auf.

47. Carl Zeiss beziehungsweise SOLA erzielten im letzten Geschäftsjahr in der Schweiz Umsätze in Höhe von € [...] beziehungsweise [...]. Daraus ergeben sich Marktanteile von rund [20%-30%] für Carl Zeiss beziehungsweise etwa [0%-10%] für SOLA. Der kombinierte Marktanteil nach Vollzug des Zusammenschlussvorhabens wird etwa [30%-40%] betragen, womit dieser Markt im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d VKU betroffen ist.

48. Die folgende Tabelle zeigt die geschätzten Marktanteile der Unternehmen, die auf dem Schweizer Markt für zweitbearbeitete Brillengläser tätig sind.

Tab. 4: Schweizer Markt für zweitbearbeitete Brillengläser 2003/2004

Unternehmen	Schätzung der Marktanteile (Umsatz) 2003/2004
Carl Zeiss	[20%-30%]
SOLA	[0%-10%]
Carl Zeiss/SOLA gemeinsam	[30%-40%]
Essilor	[30%-40%]
Reize	[10%-20%]
Knecht & Müller	[0%-10%]
Rodenstock	[0%-10%]
Technolens	[0%-10%]
Extrem Optic	[0%-10%]

Quelle: Schätzung der Parteien. Diese Zahlen entsprechen ungefähr denjenigen des Schweizerischen Lieferantenverbandes für Augenoptik (SLVA), welcher seit 2003 Marktanteile basierend auf Stückzahlen berechnet. Die Ermittlungen des Sekretariats haben die Grössenordnung dieser Schätzungen bestätigt.

⁹Vgl. Rz. 38.

49. Aufgrund fehlender Gesamtmarktzahlen und Informationen über die Verkäufe der Konkurrenten sind die meldenden Unternehmen nicht in der Lage, eine Schätzung der Marktanteile für die vorangehenden Geschäftsjahre abzugeben.

50. Auch wenn der Markt für zweitbearbeitete Brillengläser, welche an schweizerische Optiker(ketten) oder Detailhändler verkauft werden (Einzelbestellungen), noch weiter unterteilt würde, wäre das Zusammenschlussvorhaben aus kartellrechtlicher Sicht unproblematisch. Gemäss Angaben der Parteien beträgt die durch SOLA begründete Marktanteiladdition nur ca. [0%-10%]. Selbst wenn SOLA in gewissen Teilmärkten höhere Marktanteile hätte, wäre dies aufgrund der hohen Angebotsflexibilität der Anbieter von erstbearbeitetem Brillenglas unerheblich. Die Ermittlungen des Sekretariats haben diese Ansicht bestätigt.

51. Der französische Konzern Essilor ist sowohl in der Schweiz als auch weltweiter Marktführer. Obwohl sich die Marktanteile von Essilor und Carl Zeiss/SOLA durch den Zusammenschluss in der Schweiz annähern, bleibt der Vorsprung von Essilor weltweit bestehen. Ausserdem sind auf dem Schweizer Markt unabhängige Rezept-Labors wie Reize und Knecht & Müller tätig. Der von diesen beiden Familienunternehmen ausgehende Wettbewerbsdruck wird auch nach Vollzug des Zusammenschlussvorhabens weiter bestehen, weil [...].

52. Ferner weist die Marktgegenseite der Rezept-Labors eine beträchtliche Konzentration auf. Grund dafür ist, dass sich viele unabhängige Optiker in der Schweiz Einkaufsgemeinschaften angeschlossen haben, um ihre Verhandlungsmacht zu vergrössern. Je nach Schätzung sind zwischen 30% und 50% der gesamten Nachfrageseite in Einkaufsgemeinschaften zusammengefasst. Diese beziehen das zweitbearbeitete Brillen-Substrat jeweils von verschiedenen Lieferanten. Durch die Nachfragebündelung gelingt es der Marktgegenseite besser, den Wettbewerb zwischen den Lieferanten spielen zu lassen.

53. Des Weiteren können Optiker und Detailhändler so genannte Lager- beziehungsweise Fertiggläser¹⁰ ab einer grösseren Bestellmenge direkt von Brillenglasherstellern beziehen. Gemäss Aussage eines befragten Konkurrenten liefern asiatische Brillenglashersteller bereits ab Mindestmengen zwischen 500 und 1000 Stück. Durch die Möglichkeit der Optiker und Detailhändler, die Marktstufe für zweitbearbeitete Brillengläser zu umgehen, kann ein zusätzlicher Wettbewerbsdruck entstehen.

54. Sämtliche befragten Marktteilnehmer beurteilten die Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens auf den Schweizer Markt allgemein als unerheblich. Zudem wurden die hohe Wettbewerbsdynamik und Produktinnovation im Markt für zweitbearbeitetes Brillenglas unterstrichen. Diese Wettbewerbsdynamik wurde in der Schweiz auf der Detailhandelsstufe insbesondere durch die relativ kürzlich erfolgten Markteintritte von internationalen Optikerketten wie Fielmann, Optic 2000 und Visilab ausgelöst und wirkt sich nun auf alle vorgelagerten Märkte aus.

b) Potenzielle Konkurrenz

55. Nebst dem aktuellen Wettbewerb kann auch der potenzielle Wettbewerb eine disziplinierende Wirkung haben. Potenzieller Wettbewerb kann im vorliegenden Fall auf der vorgelagerten Stufe insbesondere von finanzkräftigen ausländischen Anbietern von erstbearbeitetem Brillenglas-Substrat kommen. Diese könnten in der Schweiz durch Investitionen in ein eigenes Rezept-Labor oder die Übernahme eines kleineren Rezept-Labors Fuss fassen. Ein Beispiel dafür ist Tokay, ein japanisches Unternehmen, welches auf diese Weise in den belgischen Markt eingetreten ist. Auch auf der nachgelagerten Marktstufe kommt potenzieller Wettbewerb in Betracht, zum Beispiel durch schweizerische Optiker(ketten) wie Visilab, die bereits jetzt zweitbearbeitete Brillengläser für den Eigenbedarf herstellen. Potenzielle Konkurrenten sind auch Optikerketten wie Fielmann, welche im benachbarten Ausland vertikal integriert sind.

56. In der Untersuchung über die Wettbewerbsverhältnisse im Bereich der Optikerbranche der ehemaligen Kartellkommission (VKK 1984/3, S. 254 ff.) wurde festgehalten, dass ein Markteintritt für Rezept-Labors beträchtliche Hürden aufwies, weil zwischen Brillenglashersteller und dem Verband der Schweizer Optiker Exklusivverträge bestanden. Diese Markteintrittsschranken existieren heute nicht mehr. Gemäss Aussagen einiger befragten Unternehmen ist die Branche aber immer noch durch eine hohe Lieferantentreue geprägt.

57. Insgesamt scheint der Wettbewerb auf diesem Markt aber nicht durch wesentliche Marktzutrittschranken geschwächt zu werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der Wettbewerb auf dem Markt für zweitbearbeitete Brillengläser gemäss Aussagen der Parteien und dem Beschluss des Bundeskartellamts vom 17. Juli 2003 trotz der oben erwähnten hohen Innovationsdynamik nicht durch Immaterialgüterrechte (Patente) eingeschränkt wird.

Markt für Beschichtungstechnologie und -geräte

58. Leybold Optics, eine Portfolio-Gesellschaft von EQT III, ist im globalen Markt für Beschichtungstechnologie und -geräte für kleinere, transparente Objekte aus Glas und Plastik tätig. Es handelt sich um einen vorgelagerten Markt in Bezug auf das Brillenglasgeschäft von Carl Zeiss und SOLA.

59. In geringem Ausmass und vorwiegend für den Eigenbedarf ist auch Carl Zeiss in diesem Markt aktiv. [...]. Die Beziehung zwischen diesen beiden Unternehmen ist überwiegend vertikaler Natur. Carl Zeiss liefert keine Beschichtungstechnologie oder ausrüstung in die Schweiz. Daher führt das Zusammenschlussvorhaben in der Schweiz zu keinen Überschneidungen.

¹⁰ Vgl. Fussnote 4.

60. Die meldenden Unternehmen gehen von einem weltweiten Gesamtumsatz von ungefähr € [...] aus. Der im Jahr 2003 von Leybold Optics erzielte Umsatz mit Beschichtungstechnologie und -geräten beläuft sich auf rund € [...] während der in der Schweiz erzielte Umsatz ca. € [...] beträgt. Die geschätzten Marktanteile werden in Tabelle 5 wiedergegeben.

Tab. 5: Markt für Beschichtungstechnologie und -geräte

<i>Unternehmen</i>	<i>Schätzung der Marktanteile</i>
Shincron, Japan	[20%-30%]
Optorun, Japan	[10%-20%]
Showa Denko, Japan	[10%-20%]
Leybold Optics	[10%-20%]
Satis Vacuum, Schweiz	[0%-10%]
Singulus, Deutschland	[10%-20%]
andere, vor allem asiatische Unternehmen	[20%-30%]

Quelle: Schätzung der Parteien

61. Aus Tabelle 5 geht hervor, dass der Markt für Beschichtungstechnologie und -geräte vermutlich kein betroffener Markt im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d VKU ist.

Zusammenfassung

62. Im Markt für erstbearbeitetes Brillenglas ist vor allem SOLA tätig, während in der Schweiz Carl Zeiss insbesondere im Markt für zweitbearbeitete Brillengläser tätig ist.

63. Im schweizerischen Markt für zweitbearbeitete Brillengläser ist die Marktanteilsaddition von ungefähr [0%-10%] unproblematisch. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer genügenden aktuellen und potenziellen Konkurrenz.

64. Auf den weltweiten Märkten für Brillenglasrohlinge/Rohmaterial und Beschichtungstechnologie führt das Zusammenschlussvorhaben zu keinen beziehungsweise kleinen Überschneidungen.

65. Nach dem geplanten Zusammenschluss wird Carl Zeiss/SOLA auf allen Marktstufen der Brillenglas-Wertschöpfungskette tätig sein. Diese vertikale Integration führt jedoch nicht zu wettbewerblichen Bedenken, da der Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten für sämtliche Wettbewerber stets gewährleistet ist.¹¹

D Ergebnis

66. Im vorliegenden Fall sind zwei Märkte im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d VKU betroffen. Zum einen ist dies der Markt für zweitbearbeitetes Brillenglas-Substrat, zum anderen der Markt für Brillenglasrohlinge. Aus den oben genannten Gründen wird auf keinem der beiden Märkten eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt. Die Voraussetzungen für eine Prüfung des Erwerbs der gemeinsamen Kontrolle über SOLA International Inc. durch Carl Zeiss AG und EQT III nach Artikel 10 KG sind daher nicht gegeben.

¹¹Detailliertere Erläuterungen sind zu finden in: Commission of the European Communities, Case n° COMP/M.3670 - Zeiss/EQT/SOLA JV, Rz. 21 ff.